



Allgemeine Praktikantenrichtlinie der Technischen Universität Clausthal vom 13.06.2017

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften sowie die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 25.04.2017 und die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 13.06.2017 die folgende Neufassung der Praktikantenrichtlinie beschlossen (Mitt. TUC 2017, Seite 153).

§ 1 Allgemeines

(1) Die Allgemeine Praktikantenrichtlinie der Technischen Universität Clausthal (APr) enthält die für die Anerkennung der Industriepraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Technischen Universität Clausthal geltenden gemeinsamen Regelungen.

(2) Ergänzende Regelungen werden in studiengangspezifischen Praktikumsbestimmungen/Ausführungsbestimmungen festgehalten.

§ 2 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein Industriepraktikum.

(2) Es soll das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

(3) Das Praktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an betriebsorganisatorische Probleme heranzuführen.

(4) Im Rahmen des Praktikums ist nur ein exemplarisches Kennenlernen der wichtigsten Aufgabenfelder möglich und sinnvoll.

(5) Die wesentlichen Ziele des Praktikums sind wie folgt zusammengefasst:

a) Die Aneignung betriebstechnischer und/oder betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse und -fertigkeiten sowie das Kennenlernen der beruflichen Aufgaben und Arbeitsweisen in unterschiedlichen Bereichen.

b) Im Verlauf des Praktikums soll ein Überblick über den etwaigen späteren beruflichen Wirkungsort vermittelt werden. Damit kann eine Basis zur Entscheidung für den späteren beruflichen Tätigkeitsbereich gebildet werden. Schließlich ist das "sich Kennenlernen" von Studierenden und Unternehmen

im Rahmen des Praktikums geeignet, bereits zu einem frühen Zeitpunkt Kontakte hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses zu knüpfen.

(6) Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

§ 3

Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Für die Anerkennung des Praktikums müssen Praktikantentätigkeiten bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese werden in studiengangspezifischen Praktikumsbestimmungen, als ergänzende Regelungen zur Allgemeinen Praktikantenrichtlinie, festgehalten.

§ 4

Durchführung des Praktikums

(1) Wird zur Immatrikulation ein Vorpraktikum gefordert, ist ein Nachweis über das abgeleistete Praktikum dem Praktikantenamt zur Anerkennung vorzulegen. Um Härtefälle zu vermeiden, besteht jedoch auch die Möglichkeit das Vorpraktikum auf Antrag zu stunden.

In diesen Fällen soll das Vorpraktikum in den ersten beiden Fachsemestern nachgeholt werden.

Das Vorpraktikum wird nicht mit Leistungspunkten bewertet.

(2) Ist die Absolvierung eines Fachpraktikums während des Studiums entsprechend der Ausführungsbestimmung des jeweiligen Studienganges vorgeschrieben, dann wird es mit Leistungspunkten bewertet und soll in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(3) Zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist das gesamte Praktikum zwingend nachzuweisen.

(4) Die vorgeschriebenen Wochen der Praktikantentätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

(5) Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist möglich. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

(6) Das Praktikum kann teilweise oder in vollem Umfang auch im Ausland absolviert werden.

(7) Eine Befreiung von der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist nicht möglich.

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird empfohlen, sie müssen jedoch den fachlichen Inhalten der jeweiligen studiengangspezifischen Praktikumsbestimmung entsprechen und die Vorgaben der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) erfüllen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(3) Geeignete Praktikantenstellen vermittelt unter anderem das Internationale Zentrum Clausthal (IZC), Bereich Akademisches Auslandsamt. Es berät auch über Förderungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen des IAESTE Programms). Die Beratung über die Förderung von Auslandspraktika im Rahmen des EU-Programms Erasmus⁺, erfolgt durch das Praktikantenamt der TU Clausthal.

§ 6 Berichterstattung

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeiten (Vorpraktikum /Fachpraktikum) sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt im Original vorzulegen.

(2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer und fachlicher Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

(3) Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden. Bilder und Texte aus fremden Quellen müssen in jedem Fall als solche kenntlich gemacht werden (Quellenangabe).

(4) Der Praktikumsbericht soll wie folgt aussehen:

kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches in der jeweiligen Abteilung des Betriebes

Wochenbericht (ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines

Praktikumsabschnittes)

oder

Projektbericht (umfassender Bericht über ganze Praktikumsabschnitte)

Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden.

(5) Der Gesamtbericht sollte einen Mindestumfang von einer DIN A4-Seite pro Woche haben und in abgehefteter sowie in maschinengeschriebener Form vorgelegt werden.

(6) Es wird empfohlen, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Schriftgröße max. 12

- Zeilenabstand 1,5

- Ausrichtung im Blocksatz

(7) Abgesehen von den in § 10 genannten Sonderbestimmungen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Firmenstempel abgezeichnet werden.

§7

Geheimhaltungsvorschriften

(1) Das Praktikantenamt hat kein Interesse auf Wiederverwertung der in den Berichten beschriebenen Verfahren und Ergebnisse und verpflichtet sich, die Inhalte der vorgelegten Praktikumsberichte vertraulich zu behandeln.

(2) Wenn der betroffene Praktikumsbetrieb darauf besteht, ist es Pflicht der Praktikantin/des Praktikanten sich an die Geheimhaltungsvorschriften zu halten. Sie/er kann in diesem Sinne die realen Ergebnisse auslassen oder ändern bzw. die Vorgehensweise durch ähnliche Beispiele ersetzen.

(3) Die der Praktikantin/dem Praktikanten zugewiesene Aufgabe muss allerdings trotz Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften in ihrem Zusammenhang (Ansatzpunkt, Vorgehensweise, Ziele u. a.) deutlich erkennbar und nachvollziehbar sein, und der Bericht darf deshalb auch nicht weniger umfangreich werden.

§8

Zeugnis über Praktikantentätigkeiten

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie/Zweitschrift abzugeben.

(2) Das Zeugnis bzw. die Bescheinigung (Muster siehe Anlage 3) muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. -art und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

(3) Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikantenzeugnis“ und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als „Praktikantin/Praktikant“ tätig war.

§ 9

Anerkennung des Praktikums

(1) Nach Abschluss des Vorpraktikums und Vorlage aller erforderlichen Nachweise (siehe § 6 und § 8) erfolgt die Anerkennung des Praktikums durch das Praktikantenamt.

(2) Die Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten des Vorpraktikums und Zeugnis sind zur Immatrikulation dem Praktikantenamt zur Anerkennung einzureichen.

(3) Vor Beginn des, in der Ausführungsbestimmung des jeweiligen Studienganges vorgeschriebenen, Fachpraktikums sind Art und Ziele der Praktikantentätigkeiten mit der/dem betreuenden Praktikantenbeauftragten der entsprechenden Fakultät abzustimmen und festzulegen. Die/Der Praktikantenbeauftragte übernimmt auch die universitäre Betreuung des/der Studierenden während des Praktikums. Nach Abschluss des Praktikums und Vorlage aller erforderlichen Nachweise (siehe § 6 und § 8) erfolgt die Anerkennung des Praktikums durch das Praktikantenamt in Koordination mit der/dem betreuenden Praktikantenbeauftragten.

(4) Die Berichterstattung über die Praktikantentätigkeiten und das Zeugnis sind nach Beendigung des Praktikums, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei dem Praktikantenamt in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen.

(5) Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten in eng verwandten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

(6) Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten sowie in technischen Studiengängen an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen der Praktikumsbestimmung der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikantenordnung und Berichte.

§ 10 Sonderbestimmungen

(1) Bei den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten handelt es sich um allgemeingültige Festlegungen für Praktikumszeiten im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterstudienganges.

a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten können als Ersatzleistung für das Industriepraktikum anerkannt werden, wenn die geforderten Tätigkeitsbereiche den Bedingungen des Industriepraktikums entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe § 8), die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, können angerechnet werden, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Praktikantenrichtlinie ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, können auf das Vorpraktikum angerechnet werden, soweit sie die entsprechenden Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Praktikantenrichtlinie ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch die Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesministerium der Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(2) Ergänzende Regelungen werden in studiengangspezifischen Praktikumsbestimmungen festgehalten.

§ 11

Ausnahmeregelungen

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbart werden.

§ 12

Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

(1) Betriebe für das Praktikum

- a) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden.
- b) Für das Praktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Es kommen auch Ingenieurbüros, Dienstleistungsunternehmen und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.
- c) Nicht zugelassen sind Hochschulinstitute und vergleichbare Einrichtungen.
- d) Im Praktikum sollte der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein.

(2) Bewerbung um eine Praktikumsstelle

- a) Vor Antritt ihres/seines Praktikums sollte sich die künftige Praktikantin/der Praktikant an Hand der Praktikantenrichtlinie und -bestimmungen oder durch Anfrage bei dem Praktikantenamt der TU Clausthal mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.
- b) Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen dafür. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich. Aktuelle Ausschreibungen von Unternehmen, sowie die verschiedensten Links zu Stellenbörsen, sind auch im Karriereportal für Studierende und Absolventen der Universität zu finden.

(3) Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind Art und Dauer des Praktikums sowie alle Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Betriebes festgelegt (Muster siehe Anlage 2).

(4) Krankenversicherung

Es wird ein Beitritt zu einer Betriebskrankenkasse oder einer anderen Krankenkasse gemäß § 9 SGB V oder einer privaten Krankenversicherung dringend empfohlen, sofern nicht schon eine anderweitige ausreichende Krankenversicherung besteht.

(5) Sozialversicherungspflicht

Studierende sind von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Rentenversicherung. Ausnahmsweise besteht keine Beitragspflicht zur Rentenversicherung gemäß § 5 Absatz 3 SGB VI für die Zeit von Praktika, wenn diese in der Ausführungsbestimmung des jeweiligen Studienganges vorgeschrieben sind und während des Studiums absolviert werden, d.h. die Immatrikulation nicht unterbrochen wird.

(6) Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz hat über die jeweilige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse des Ausbildungsbetriebes zu erfolgen.

(7) Lohn/- Einkommenssteuer

Auf die Pflicht der Praktikantin/des Praktikanten zur Versteuerung der Einnahmen aus dem Praktikumsverhältnis wird hingewiesen.

(8) Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Das Praktikum gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungsfähig nach BAföG. Informationen und Beratung darüber erteilt das Studentenwerk OstNiedersachsen - Hochschulstandort Clausthal.

(9) Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

a) Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums soll durch eine Person mit entsprechenden Qualifikationen erfolgen und eine allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeiten beinhalten.

b) Die Praktikantinnen/ die Praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

(10) Regelarbeitszeit

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

(11) Urlaub, Krankheit, Feiertage, Fehltage aus persönlichen Gründen

a) Durch Urlaub, Krankheit, Feiertage oder aus sonstigen persönlichen Gründen ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Als Ausgleich für fehlende Arbeitszeiten können gemäß Bescheinigung des Betriebes geleistete Überstunden gelten. Ggf. sollte um eine Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

(12) Freistellungen

(a) Wenn während der Praktikumszeit des Studierenden von der Universität Veranstaltungen abgehalten werden, die für den Fortgang der Ausbildung notwendig sind (z. B. Prüfungen u. a.), und die Praktikantin/der Praktikant für diesen Zeitraum ihr/sein Praktikum unterbrechen muss, sind max. 3 Freistellungstage zulässig. Alle darüber liegenden Freistellungstage können, um eine vollständige Anerkennung des Praktikums zu erhalten, nachgeholt werden. Als Ausgleich für fehlende Arbeitszeiten können, gemäß Bescheinigung des Betriebes, geleistete Überstunden gelten. Ggf. sollte um eine Vertragsverlängerung gebeten werden.

§ 13

Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Praktikantenrichtlinie tritt die Allgemeine Praktikantenrichtlinie vom 17.06.2008 außer Kraft.

(2) Sofern sich studiengangspezifische Praktikumsbestimmungen auf eine vorhergehende Fassung der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie beziehen, sind die Verweise so zu verstehen, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Themen enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie von der bisherigen Fassung abweicht.

(3) Weitere durch die Neufassung eventuell entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft und gilt für alle Studierenden am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Anlage 1

Anschrift Praktikantenamt:

Technische Universität Clausthal
Dezernat 5
Studienzentrum
Praktikantenangelegenheiten
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

Anlage 2

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Motivationen für ein Praktikum kann der nachfolgende Vertrag nur als ein Beispiel dienen, das nicht allen individuellen Bedürfnissen gerecht werden kann. Im Einzelfall sind Dauer, Umfang und Ort des Praktikums oder das Alter und die spezifischen Kenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten zu beachten.

Praktikantenvertrag (Muster)

Zwischen

.....

in

.....

- nachfolgend "Betrieb" genannt -

und Frau/Herrn.....

geboren am.....in.....

wohnhaft in.....

- nachfolgend "Praktikant" genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines in der Ausführungsbestimmung vorgesehenen Praktikums im Studiengang

.....

abgeschlossen.

§ 1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert.....Wochen.

Es beginnt am....., endet am.....

§ 2 Einsatzbereich

Das Praktikum wird innerhalb der organisatorischen Einheit.....

im Werk.....durchgeführt.

Ansprechpartner ist Frau/Herr....., Tel.-Nr.:.....

§ 3 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Anlehnung an die Praktikumsbestimmungen der Technischen Universität Clausthal, der Praktikantin/dem Praktikanten Kenntnisse und Erfahrungen seines Fachbereiches zu vermitteln.
2. dass nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums die Praktikantin/der Praktikant ein Zeugnis über Art und Dauer sowie über die von ihr/ihm durchgeführten Tätigkeiten erhält.

§ 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen, Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln,
2. die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Arbeitsordnung, die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Betriebes und die Unfallverhütungsvorschriften des Trägers dieser Vorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
5. sofern die Praktikantenrichtlinie die Führung von Arbeitsberichten vorschreibt, dies dem Betrieb zur Bestätigung vorzulegen,
6. die Interessen des Betriebes zu wahren und über wesentliche und nicht allgemein bekannte Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
7. zeitlich darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung von eventuellen Freistellungen das vorgesehene Ziel seines Einsatzes erreicht werden kann.

§ 5 Vergütung

Die monatliche Bruttovergütung beträgt bei einer wöchentlichen Ausbildungszeit von

.....Stunden.....€.

Sie wird jeweils nachträglich zum letzten Werktag eines Kalendermonates bargeldlos gezahlt.

§ 6 Freistellung, Urlaub

1. Soweit von der Universität Veranstaltungen abgehalten werden, die für den Fortgang der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten notwendig sind, stellt die Firma die Praktikantin/den Praktikanten frei. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Freistellung rechtzeitig unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu beantragen.
2. Der Betrieb gewährt der Praktikantin/dem Praktikanten Urlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder Unfall ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet, ihre/seine organisatorische Einheit unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom ersten Kalendertag an unverzüglich der jeweiligen organisatorischen Einheit vorzulegen.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

Die ersten zwei Wochen des Praktikumsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- von der Praktikantin/vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Tätigkeit im vertragsabschließenden Betrieb aus persönlichen Gründen aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Nebenabreden/Vertragsänderungen

Für das Praktikumsverhältnis ist allein der vorliegende Vertrag maßgebend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gesetze/Betriebsvereinbarungen

Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Betriebsvereinbarungen sowie die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Betriebes in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sich aus der besonderen Natur des Praktikumsverhältnisses nichts Abweichendes ergibt. Sonderregelungen sind schriftlich festzulegen. Die Haftung der Praktikantin/des Praktikanten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Unabhängig vom Rechtsverhältnis der/des Beschäftigten hat der Arbeitgeber zu Beginn des Praktikums die erforderlichen Unterweisungen zum Arbeits - und Gesundheitsschutz entsprechend GUV - V A 1 (Grundsätze der Prävention) zu erteilen.

§ 11 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jede Vertragspartnerin/jeder Vertragspartner sowie die Hochschule erhalten je ein Exemplar.

Der Praktikumsbetrieb

Die Praktikantin/Der Praktikant

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ein solcher Praktikumsvertrag kann um den unten aufgeführten Paragraphen ergänzt werden, wenn von der Praktikantin/dem Praktikanten ein vorab definiertes Arbeitsvorhaben bearbeitet wird. Zu empfehlen ist dies insbesondere, wenn innerhalb des Praktikums die Möglichkeit besteht, dass von den Studierenden wichtige Verbesserungen entwickelt werden.

Sonstige Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt während seines Praktikums folgende wissenschaftlich-technische Arbeit an:

..... (Thema der Arbeit)

Für die während des Praktikums bei dem Praktikumsbetrieb gemachten Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz mit den ergänzenden Bestimmungen und Regelungen des Urheberrechts-, Patent- und Gebrauchsmustergesetzes.

Für während dieser Praktikumszeit gefertigte Arbeiten wird dem Praktikumsbetrieb ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind.

Anlage 3

Praktikumsbescheinigung (Muster)

Frau/Herr geb. am

wohnhaft (Straße/Ort)

wurde vom bis als Hochschulpraktikantin/Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung	Wochen	
Gesamte Wochenzahl:		

Regelarbeitszeit pro Woche: Stunden

Fehltage insgesamt: , davon Urlaub, Krankheit, sonst. Abwesenheit

Ein Praktikumsbericht wurde von der Praktikantin/dem Praktikanten erstellt.

Firma:

Anschrift:

.....

..... , den

.....
(Firmenstempel und Unterschrift)